



**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg**

Nr. 3/2020

26.03.2020

Inhalt:	Seite
Satzung zur Evaluation der Lehre und Weiterbildung an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Evaluationsordnung HPol BB – EvaO HPol BB)	2

**Satzung zur Evaluation der Lehre und Weiterbildung an der
Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg
(Evaluationsordnung HPol BB – EvaO HPol BB)**

vom 09.03.2020

Der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg hat auf der Grundlage von § 2 des Brandenburgischen Polizeihochschulgesetzes (BbgPolHG) vom 21. Juni 2019, am 9. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Evaluation
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Durchführung der Evaluation
- § 4 Dokumentation und Datenschutz
- § 5 Zielgruppen
- § 6 Arten der Evaluation
- § 7 Verfahrensregeln
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Evaluation

(1) Ziel von Evaluationen ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg. Sie liefern wertvolle Informationen für diejenigen, die an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg Leistungen anbieten, und sind somit eine wesentliche Voraussetzung für einen kontinuierlichen, systematischen und in kollegialer Atmosphäre durchgeführten Prozess der Qualitätsverbesserung.

(2) Zudem sollen die Ergebnisse der Evaluation in die dienstrechtliche Leistungsbeurteilung und den Vorschlag zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge einfließen.

(3) Die Bediensteten der HPol haben die Pflicht, bei der Evaluation aktiv mitzuwirken.

§ 2 Geltungsbereich

Die Evaluation betrifft insbesondere die Hauptaufgabenfelder der Hochschule der Polizei

- Lehre
- Weiterbildung
- Forschung
- Werbung und Personalauswahl
- weitere bildungsbezogene Dienstleistungen

§ 3 Verantwortlichkeiten und Durchführung der Evaluation

(1) Für die Durchführung der Evaluation sind die Verantwortlichen der Bereiche zuständig. Der für das Qualitätsmanagement zuständige Präsidialbereich leistet hierbei technische, organisatorische und methodische Unterstützung.

(2) Um die Kernprozesse von Ausbildung, Studium und Weiterbildung sowie die institutionellen Rahmenbedingungen zu optimieren, können Bildungsprozesse und bildungsbezogene Leistungen durch Expertinnen und Experten bzw. Expertenteams vergleichbarer Hochschulen begutachtet werden (Peer Review).

§ 4 Dokumentation und Datenschutz

(1) Der Präsident veröffentlicht jährlich einen anonymisierten Evaluationsbericht, der die Ergebnisse der Lehr-, Weiterbildungs- und Forschungsevaluation umfasst. Bei Bedarf kann er im Rahmen der eigenen Bewertung externe Sachverständige hinzuziehen. Der Bericht wird dem Senat vorgelegt.

(2) Der Präsident legt den Kreis derjenigen Personen fest, die zur Nutzung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten berechtigt sind, und stellt hierzu mit der/dem Datenschutzbeauftragten und dem Senat Einvernehmen her. Alle berechtigten Personen haben

personenbezogene Evaluationsdaten als vertrauliche Personalsache zu behandeln. Hinsichtlich der Datenverarbeitung gelten die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

§ 5 Zielgruppen

(1) Die Evaluationsmaßnahmen umfassen insbesondere nachfolgende Zielgruppen und Themen:

1. Lernende

- Bewertung des Bildungsangebotes
- Bewertung des Lernerfolgs
- Selbstevaluation des eigenen Lernverhaltens
- Methodik der Lehrenden

2. Absolventinnen/Absolventen von Studium und Ausbildung

- berufliche Relevanz der erworbenen Kompetenzen
- erforderliche Weiterbildungsschwerpunkte

3. Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Weiterbildungsmaßnahmen

- Bewertung des Bildungsangebotes
- Selbstevaluation des eigenen Lernverhaltens
- Bewertung der Lehrenden
- berufliche Relevanz
- Rahmenbedingungen

4. Lehrende

- Selbstevaluation des eigenen Lehr- und Betreuungsverhaltens
- Einschätzung des Studierenden- bzw. Auszubildendenverhaltens
- Einbindung in Programm-/Prozessstruktur
- Methodik der Lehrenden

5. Führungskräfte als Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis

- Bewertung der erreichten Berufsfähigkeit der Absolventinnen/Absolventen (Studium/Ausbildung)
- Bewertung des erreichten Weiterbildungserfolgs bei den Bediensteten

(2) Lehrende im Sinne dieser Ordnung sind Dozentinnen/Dozenten, Professorinnen/Professoren, Trainerinnen/Trainer und Lehrbeauftragte mit Lehraufgaben gemäß Honorarvertrag. Lernende im Sinne dieser Ordnung sind Studierende, Auszubildende sowie die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Aufstiegs- und Fachausbildung.

§ 6 Arten der Evaluation

Zu den an der HPol durchgeführten Evaluationen gehören:

1. Semesterevaluationen (einmal im Semester für die Studiengänge)
2. Evaluation entsprechend des Ausbildungsverlaufs,
3. Lehrveranstaltungsevaluationen (Lehrende gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 in Studium und Ausbildung einmal im Jahr eine Lehr-/Trainingsveranstaltung),
4. Evaluation der Praktika im Studienverlauf
5. Evaluation der Orientierungsphase,
6. Studiengangsevaluation (einmal im Studiengang),
7. Evaluation des Erarbeitungsprozesses der Abschlussarbeiten (nach Abgabe der Arbeit),
8. Evaluation von Lehrproben im Rahmen von Auswahl- und Berufungsverfahren,
9. Evaluation der Weiterbildungsveranstaltungen,
10. Evaluation des Personalgewinnungsverfahrens für den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes,
11. Befragung der Absolventinnen/Absolventen und der Vorgesetzten der Absolventinnen/ Absolventen (alle zwei Jahre).
12. Evaluation von Forschungsaktivitäten und -ergebnissen

§ 7 Verfahrensregeln

(1) Die Bereiche können im Rahmen dieser Ordnung für ihre Evaluationen weitere Verfahrensregeln treffen.

(2) Die Verantwortlichen der Bereiche sind für die Bewertung der Evaluationsergebnisse, die daraus abzuleitenden Handlungserfordernisse und deren Umsetzung zuständig. Sie dokumentieren die Handlungserfordernisse und deren Umsetzung und leiten die Dokumentation an den für das Qualitätsmanagement zuständigen Präsidialbereich zur Erstellung des jährlichen Evaluationsberichtes weiter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft. Die Evaluationsordnung vom 24. Januar 2019 tritt zeitgleich außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg zu veröffentlichen.

Oranienburg, 09.03.2020

Rainer Grieger
Präsident der HPol